

## Mitteilung für den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 24.01.2023

über -093- Dez. 3  
an -600.1-

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Parken auf Gehwegen mit der Drucksachennummer 4939/2020-2025 mit:

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet das Parken auf Gehwegen nach den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) an:

*Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.*

Gehwege sind vorrangig für Fußgänger bestimmt. Die Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall die Bedürfnisse der Gehwegbenutzer und berücksichtigt die örtliche Situation. Insofern muss entschieden werden, wo das Parken auf dem Gehweg zugelassen werden kann, sodass eine ausreichende Bewegungs-, Begegnungs- und/oder Aufenthaltsfläche für Fußgänger, ggf. auch für Radfahrer verbleibt. Über die Restgehwegbreite wird somit individuell entschieden, als Richtwert gelten 1,80 m. Das bereits angeordnete Gehwegparken wird im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung überprüft.

Zudem sieht das durch einen Gutachter entwickelte Parkraumkonzept für die Stadt Bielefeld, ebenso wie die Mobilitätsstrategie, eine Umverteilung des öffentlichen Raumes zur Stärkung des Umweltverbundes vor. Im Zuge der Förderung des Fuß- und Radverkehrs werden Parkplätze im öffentlichen Raum sowie das Gehwegparken entfallen, um diese Flächen für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung zu stellen und eine Flächengerechtigkeit zwischen den Verkehrsmitteln herzustellen.

i.A.

Lewald